

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Förderrichtlinie Startchancen)

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2024 – III 39

1. Förderziel

Die bestmögliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, ist oberstes Ziel aller bildungspolitischen Aktivitäten. Die aktuellen nationalen und internationalen Bildungsstudien zeigen allerdings, dass eine relevante Anzahl von Schülerinnen und Schülern die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erreicht.

Das Startchancen-Programm soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Denn alle Kinder und Jugendlichen sollen in Deutschland die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten in einer diversitäts- und ungleichheitssensiblen Lernumgebung zu entwickeln und ihre Talente zu entfalten – unabhängig von der Herkunft. Eine systematische Potenzialförderung ist eine Zukunftsinvestition – in die Befähigung zu einem selbstbestimmten Leben, in die Fachkräftesicherung und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und in die Stabilität der Demokratie.

Diese Richtlinie dient der Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms „Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung“, für die der Bund Finanzhilfen in Höhe von bis zu vier Mrd. Euro einschließlich einer wissenschaftlichen Begleitung für die Jahre 2024 bis 2034 bereitstellt.

Auf das Land Schleswig-Holstein entfällt für die Zeit vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2034 ein Anteil in Höhe von 120.924.006,33 Euro der Bundesmittel. Die Finanzhilfen des Bundes sind um einen Kofinanzierungsanteil von mindestens 30 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils zu ergänzen.

Die Programmmittel werden durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein IB.SH (nachfolgend Bewilligungsstelle) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – VV-K LHO – sowie nach der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ (BLV) und der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

vom 5. Juni 2024 und folgenden Zuwendungsbestimmungen vergeben. Die IB.SH ist zuständig für Durchführung und Abwicklung des formellen Zuwendungsverfahrens. Zum Zuwendungsverfahren gehören auch die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Mitwirkung bei der Erstellung der erforderlichen Berichte an Bund und Land.

2. Zuwendungszweck

- 2.1 Gewährt werden Zuwendungen für eine zeitgemäße Infrastruktur und eine hochwertige Ausstattung der am Startchancen-Programm beteiligten Schulen zur Schaffung einer förderlichen Lernumgebung, Vernetzung in den Sozialraum sowie Verbesserung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams.

- 2.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen sowie den Zielsetzungen des Startchancen-Programms dienen,

- 3.1 Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
 - Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
 - Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen,

- 3.2 Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für

- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
- Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
- Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrighschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche,

3.3 sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

3.4 Nicht förderfähig sind laufende Kosten der Verwaltung (Personal- und Sachkosten). Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Wertehalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind die Träger der am Startchancen-Programm beteiligten Schulen (siehe Schulliste – Anlage).

5. Verteilungsmaßstab und Budgetverfahren

- 5.1 Die Mittel dieses Investitionsprogramms werden den Antragstellern als Budget (Schulträgerbudget) bereitgestellt. Das Budget jedes Antragstellers wird entsprechend seinem Anteil an den gemäß der jährlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2023/24 insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern der beteiligten Schulen (bei Gymnasien nur Unter- und Mittelstufe bzw. Schülerinnen und Schüler, die sich in kombinierten Systemen im Gemeinschaftsschulteil befinden bzw. der Schülerinnen und Schüler, die sich zu diesem Zeitpunkt an den beruflichen Schulen oder den Regionalen Berufsbildungszentren im AV-SH oder BiK-DaZ befinden) berechnet. Für alle Schulträger mit weniger als 80 Schülerinnen und Schülern wird abweichend von Satz 2 das Budget auf 500.000,00 Euro festgelegt. Das sich danach ergebende Budget ist der Anlage zu entnehmen. Die Schulträgerbudgets stellen den Höchstbetrag dar, der den Antragstellern unbeschadet einer etwaigen Restmittelvergabe nach Nr. 9.3 jeweils gewährt werden kann.
- 5.2 Innerhalb ihrer Budgets entscheiden die Antragsteller unter Einbeziehung der betreffenden Startchancen-Schule über die bedarfsgerechte Verwendung der Mittel. Antragsteller mehrerer Schulen entscheiden dabei auch darüber, für welche Startchancen-Schulen die Mittel verwendet werden.

6. Zuwendungsvoraussetzungen / Förderzeitraum

- 6.1 Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Antrag voraus. Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 4.
- 6.2 Die Gewährung einer Zuwendung für am Startchancen-Programm beteiligte Schulen setzt zudem voraus, dass
- a) bei öffentlichen Schulen unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Schule unter Einhaltung der Mindestgröße gemäß § 52 SchulG ein öffentliches Bedürfnis gemäß § 58 Abs. 2 SchulG für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzunehmen ist und mit der Investitionsmaßnahme ein langfristig bestehender Bedarf abgedeckt wird,

- b) die Mittel dieses Investitionsprogramms zusätzlich eingesetzt und daher bei geplanten oder bereits begonnenen Maßnahmen nicht anstelle ein-geplanter Eigenmittel der Kommune für die geplante Investition verwen-det werden,
- c) die Investitionsmaßnahme im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Startchancen-Programm“ realisiert wird.

6.3 Der Förderzeitraum beginnt am 16. Dezember 2024 und endet am 31. Juli 2034. Vorhaben, die vor Beginn des Förderzeitraums begonnen wurden (vorzei-tiger Maßnahmebeginn), sind förderfähig, soweit sie nach dem 05. Juni 2024 begonnen wurden und es sich um selbständige Abschnitte einer Investitions-maßnahme handelt, die noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abge-schlossen wurden.

6.4 Maßgebend für den Zeitpunkt des Erwerbs und den Beginn des Erwerbs und des Vorhabens ist jeweils der Abschluss eines der Ausführung dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs- oder Lieferungsvertrages.

6.5 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn sie mindestens 5.000,00 Euro betra-gen.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Sie stellt eine Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung dar. Die Zu-wendung kann bis zu 70 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben be-tragen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre bei Ausstattungsinvestitionen, 25 Jahre bei Neubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen und 15 Jahre bei allen an-deren Baumaßnahmen soweit der Zuwendungsempfänger nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung.

8.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück ist oder vertraglich zur Tätigkeit von Investitionen berechtigt ist. Ist der Zuwendungsempfänger nicht Grund-

stückseigentümer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Bewilligungsstelle die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Dauer der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

Im Fall der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist zur Einhaltung der grundgesetzlichen Vorgaben des Artikel 104c Satz 1 des Grundgesetzes zu regeln, dass die Letztempfänger einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen oder die Investition hierfür zu Verfügung stellen, sich zur Durchführung der Investitionsmaßnahme verpflichten und sich im gesamten Verfahren den geltenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen unterwerfen.

- 8.3 Die mit Mitteln dieses Investitionsprogramms geförderten Maßnahmen können nicht zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Sie dürfen auch nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

Keine Doppelförderung ist dagegen gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d.h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt (vgl. § 8 Absatz 2 Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen - VV).

- 8.4 Bei der Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 HGrG.

- 8.5 Die Zuwendungsempfänger haben den ordnungsgemäßen Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme während der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.

- 8.6 Die aktuellen Bestimmungen des Vergaberechts sind einzuhalten.

- 8.7 Hinsichtlich der Berichts- und Nachweispflichten des Landes gegenüber dem Bund sind die Zuwendungsempfänger zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Zuwendungsempfänger berichten der Bewilligungsstelle jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Bericht beinhaltet unter anderem Angaben gemäß § 13 Absatz 1 der in Nummer 1 genannten Verwaltungsvereinbarung.

Die Zuwendungsempfänger melden der Bewilligungsstelle zum 1. März jeden Jahres ihre Schätzung des Mittelbedarfs für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr.

- 8.8 Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung und des Landesrechnungshofes gemäß § 91 LHO bleibt unberührt.

9. Antragsverfahren

- 9.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung kann ab dem 16. Dezember 2024 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) gestellt werden. Zu nutzen sind die von der IB.SH online zur Verfügung gestellten Formulare für den Antrag und den Verwendungsnachweis. Der Antrag muss bis zum 31. Juli 2032 gestellt werden und folgende Angaben enthalten:
- a) die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Antragstellers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels des Durchführungsortes,
 - b) eine Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme im Zusammenhang mit dem Startchancen-Programm,
 - c) Beginn und Ende der Maßnahme,
 - d) einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
 - e) ggf. eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme (nach Nr. 6.3 Satz 2) handelt,
 - f) eine Aufstellung nach DIN 276 (2. Gliederungsebene) einschließlich Bauzeichnung,
 - g) eine Erklärung, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden,
 - h) eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Förderprogrammen,
 - i) eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen (Nr. 8.2) und eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes, soweit es sich um eine Baumaßnahme gemäß Nr. 3.1 handelt,
 - j) eine Erklärung, in der die Realisierung gemäß Nr. 6.2 c) i. V. m. Nr. 3.4 versichert wird, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,

- k) eine Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden und über die Durchführung einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- l) die fachliche Stellungnahme.

9.2 Jeder Schulträger muss für jede teilnehmende Schule innerhalb des Zuwendungszeitraums mindestens einen Antrag stellen.

9.3 Die Verteilung nicht ausgeschöpfter und freiwerdender Mittel (Restmittelvergabe) an Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 4 steht im Ermessen des für Bildung zuständigen Ministeriums.

10. Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel dürfen nur und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden. Zu nutzen sind die von der IB.SH online zur Verfügung gestellten Formulare des Erstattungsantrags.

11. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbestelle innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks vorzulegen, sofern im Zweckbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist. Zu nutzen sind die von der IB.SH online zur Verfügung gestellten Formulare des Verwendungsnachweises.

12. Sonstige zu beachtende Vorschriften

12.1 Ergänzend zu den Regelungen dieser Richtlinie gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zweckbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Zweckbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind. Bei Zuwendungen bis zu 500.000,00 Euro gelten die in der Anlage 5 zu den VV-K Ziffer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

12.2 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt

werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

12.3. Die Schulträger gewährleisten, dass die Startchancen-Schulen an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form durch ein zur Verfügung gestelltes Logo auf die Förderung durch den Bund hinweisen, insbesondere durch die Startchancen-Plakette.

13. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung' und 'Soziale Gerechtigkeit'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

14. Schlussvorschriften

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Juli 2034. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.